

## Mitgliederversammlung

Hinweise zu Anträgen gemäß § 10 der Satzung

### Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer und Ehrenratsmitglieder
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen (vgl. §6),
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Zustimmung zu Grundstücks- und Immobiliengeschäften.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Umwandlung und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung auf Satzungsänderungen, Umwandlung oder Auflösung des Vereins müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
  - (2) Anträge anderen Inhalts müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
  - (3) Verspätet gestellte Anträge können nur durch die Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn zuvor durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung deren Dringlichkeit festgestellt worden ist. Beachte: Anträge auf Satzungsänderungen, Umwandlung oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich festgestellt werden.
- ▶ Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei den Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  - ▶ In Abweichung von Abs. (5) sind bei Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln, bei Änderung des Vereinszweckes sowie Umwandlung oder Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
  - ▶ Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen werden für 3 Amtsjahre gewählt (als Amtsjahr gilt der zeitliche Abstand zwischen einer ordentlichen Mitgliederversammlung und der jeweils nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung).
  - ▶ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.